

Allgemeine Geschäftsbedingungen der moreDATA GmbH (Individualsoftware)

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Für die Entwicklung von Individualsoftware der moreDATA GmbH, Kerkrader Str. 11, 35394 Gießen (nachfolgend „moreDATA GmbH“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hinterlegung des Quellcodes, Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software).
2. Der Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der bestellten Software gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote der moreDATA GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich geschlossen werden. Die Übermittlung per Telefax genügt dem Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für die Änderung bereits geschlossener Verträge.
2. Der Besteller hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Die moreDATA GmbH wird für den Besteller auf der Basis des Pflichtenheftes funktionsfähige Programme für die vorgesehenen Anwendungsgebiete erstellen.
2. Der Besteller erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Die Auslieferung von Programm und Handbuch erfolgt auf CD-ROM.

§ 4 Änderungen und Erweiterungen

1. Der Besteller kann schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Die moreDATA GmbH kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Bestellers verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn deren Ausführung der moreDATA GmbH im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.
2. Der Besteller wird die Prüfung eines Änderungswunsches beauftragen. Der Lizenzgeber ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
3. Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann die moreDATA GmbH eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die durch das Änderungsverlangen des Bestellers verursacht wurden, kann die moreDATA GmbH ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag

verlängern sich die Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes der moreDATA GmbH über eine Vertragsanpassung, führt die moreDATA GmbH den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

§ 5 Rechte des Bestellers an der Software

1. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die moreDATA GmbH dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und – durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der moreDATA GmbH zu.
2. Der Besteller ist nur berechtigt mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zeileneinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in den Räumen des Bestellers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z. B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die moreDATA GmbH räumt dem Besteller hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches, räumlich nicht beschränktes Nutzungsrecht ein.
3. Für die Dauer des Nutzungsrechts des Bestellers gilt § 14.
4. Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der moreDATA GmbH überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
5. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der moreDATA GmbH nicht erlaubt.
6. Software, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der moreDATA GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der moreDATA GmbH und sind nach § 15 geheimzuhalten.
7. Die moreDATA GmbH wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter den folgenden Bedingungen zustimmen:

- Der Besteller übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger, löscht alle anderen Kopien, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt der moreDATA GmbH schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
- Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der moreDATA GmbH, dass er die Regeln dieses Vertrages, insbesondere des § 5, unmittelbar gegenüber der moreDATA GmbH einhält.
- Es stehen keine wichtigen Gründe entgegen.

Die Zustimmung der moreDATA GmbH bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

8. Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich die moreDATA GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 15. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Besteller der moreDATA GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der moreDATA GmbH gegenüber zur Einhaltung der in §§ 5 und 15 festgelegten Regeln verpflichtet.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der moreDATA GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die moreDATA GmbH kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die moreDATA GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z. B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Bestellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 7 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Vergütung, Zahlung

1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
2. Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen sind angemessen zu vergüten.
3. Der Besteller kann nur mit von der moreDATA GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der moreDATA GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückhaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 9 Abnahme

1. Die Abnahme der Programme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von drei Tagen beginnt, nachdem der Besteller die Software gemäß § 3 Absatz 2 erhalten hat.
2. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Besteller unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, der moreDATA GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Funktionsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen der Programme von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme.
4. Wenn der Besteller nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm die moreDATA GmbH schriftlich eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

§ 10 Mängel

1. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung eignet. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung und ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
2. Bei Mängeln kann die moreDATA GmbH zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der moreDATA GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die moreDATA GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige, vorhergehenden Programmversion, die den Fehler nicht enthalten

- hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
3. Der Besteller wird die moreDATA GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die moreDATA GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die moreDATA GmbH kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihrem Geschäftsräumen durchführen. Die moreDATA GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der moreDATA GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
 4. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
 - a) Fehlerklasse 1 (Betriebsverhindernde Mängel): Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Die moreDATA GmbH beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 9.00 bis 17.00 Uhr).
 - b) Fehlerklasse 2 (Betriebsbehindernde Mängel): Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Die moreDATA GmbH beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Die moreDATA GmbH kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
 - c) Fehlerklasse 3 (Sonstige Mängel): Die moreDATA GmbH beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler mit dem nächsten Programmupdate, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
 5. Die Fristen nach Abs. 4 beginnen mit Zugang der Mängelrüge. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung eines Fehlers in die Klassen nach Abs. 4 kann der Besteller die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Er erstattet der moreDATA GmbH den Aufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.
 6. Die moreDATA GmbH kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.
 7. Wenn die moreDATA GmbH die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln des § 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung anmassen herabsetzen und zusätzlich nach § 12 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 13.

8. Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 11 Rechtsmängel

1. Die moreDATA GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die moreDATA GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
2. Der Besteller unterrichtet die moreDATA GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die moreDATA GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange die moreDATA GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der moreDATA GmbH anerkennen; die moreDATA GmbH wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
3. § 10 Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 7. Für die Haftung gilt § 12, für die Verjährung § 13.

§ 12 Haftung

1. Die moreDATA GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die moreDATA GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet die moreDATA GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe des Auftragswertes.
2. Der moreDATA GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
4. Produktbeschreibungen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

§ 13 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) bei Mängelansprüchen ein Jahr;
 - b) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 5 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
2. Die moreDATA GmbH kann die Rechte nach § 5 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 7 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 5 verstößt.
3. Wenn die Rechte nach § 5 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die moreDATA GmbH vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 15 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden geheimhaltungspflichtigen Informationen und Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für solche geheimhaltungspflichtigen Informationen und Gegenstände für die die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass diese
 - (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die offenbarende Vertragspartei bereits offenkundig sind,
 - oder
 - (b) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die offenbarende Vertragspartei der empfangenden

Vertragspartei bereits bekannt waren, oder
(c) nach ihrer Übermittlung durch die offenbarende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei offenkundig werden, oder
(d) nach ihrer Übermittlung der empfangenden Vertragspartei von Dritten auf rechtmäßige Weise bekannt gemacht wurden, oder
(e) aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften, behördlicher oder richterlicher Anordnungen zu offenbaren sind, vorausgesetzt die offenbarende Vertragspartei wurde davon innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorab informiert.

3. Die Vertragspartner verwahren und sichern geheimhaltungspflichtige Informationen und Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der geheimhaltungspflichtigen Informationen und Gegenstände.
5. Die moreDATA GmbH verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die moreDATA GmbH darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenz benennen.

§ 16 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax genügt dem Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der moreDATA GmbH.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.